

PESSO – VEREINIGUNG SCHWEIZ / DEUTSCHLAND

PVSD



STATUTEN

(vom 18. März 1995)

Revision durch die a.o. Mitgliederversammlung
vom 29. Mai 2005

2. Revision durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2009

- Art. 1** Die **Pesso-Vereinigung Schweiz/Deutschland**
(PVSD) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Die Vereinigung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
Sitz der Vereinigung ist Basel/Schweiz.

Art. 2 Die **Ziele** der Vereinigung sind:

- ◆ Förderung der Pesso-Boyden-Methode (PBSP) im deutschsprachigen Raum (bes. Deutschland, Schweiz, Österreich).
- ◆ Einführung und Weiterentwicklung von geeigneten Strukturen für Weiterbildung und Qualifizierung in der Pesso-Boyden-Methode (PBSP).
- ◆ Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Art. 3 Die PVSD besteht aus Einzelmitgliedern. **Mitglied** kann werden, wer an der Förderung der Ziele der PVSD interessiert ist.

Art. 4 **Aufnahmegesuche** sind an den Vorstand der PVSD zu

- ◆ richten. Das Aufnahmegesuch soll einige Angaben über den professionellen Hintergrund der Interessentin / des Interessenten sowie über die Gründe für den Beitritt zur PVSD enthalten.
- ◆ Die Mitgliedschaft kann aus wichtigen (z.B. ethischen) Gründen verweigert werden.
- ◆ Der Vorstand veröffentlicht das Aufnahmegesuch im zeitlich nächst erscheinenden Pesso-Newsletter, es sei denn, die turnusmäßige jährliche MV liegt vor dem Erscheinen des Newsletters. Sollten keine Einsprüche innerhalb von einer Monatsfrist eingehen und auch im Vorstand Einstimmigkeit herrschen, gilt der Antrag als stattgegeben. Liegt die MV vor dem Erscheinen des Newsletters ist der Aufnahmeantrag dort zu behandeln

Art. 5 Die **Mitgliedschaft** erlischt:

- ◆ durch Austritt, schriftlich auf Jahresende,
- ◆ durch Streichung durch den Vorstand, wenn fällige Jahresbeiträge trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt wurden,
- ◆ durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der "Anlaufstelle für ethische Fragen" (Art.6 und 16) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Die **Organe der Vereinigung** sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ die Kommission für Information und Forschung
- ◆ die Anlaufstelle für ethische Fragen
- ◆ die Rechnungsrevisor/innen
- ◆ die Weiterbildungskommission (bestehend aus den als Supervisor/innen graduierten Mitgliedern)

Art. 7 Die **Mitgliederversammlung** behandelt folgende Geschäfte:

- ◆ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- ◆ Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisor/innenberichts und Entlastung (Décharge Erteilung) der Rechnungsführung
- ◆ Genehmigung des Jahresbudgets
- ◆ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- ◆ Entlastung (Decharge Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen
- ◆ Festlegung der Mitgliederbeiträge der Vereinigung
- ◆ Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht durch eine Funktion Mitglieder des Vorstands sind
- ◆ Einrichtung und Auflösung von Kommissionen
- ◆ Wahl der Mitglieder von Kommissionen, sofern kein anderer Wahlmodus festgelegt ist (z.B. Wahl durch ein anderes Vereinsorgan)
- ◆ Beschlussfassung über Anträge von Kommissionen und Einzelmitgliedern
- ◆ Vergabe von speziellen Aufträgen an Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- ◆ Wahl der Rechnungsrevisor/innen
- ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 und 5
- ◆ Statutenänderung und -auslegung
- ◆ Bestimmung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- ◆ Auflösung der Gesellschaft

Art. 8 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine **Mitgliederversammlung** ein.

- ◆ Die Tagesordnung (Traktanden) müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden.
- ◆ Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, termingerecht eingereichte Mitgliederanträge in die Tagesordnung aufzunehmen
- ◆ 20% der Mitglieder können beim Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von 12 Wochen einberufen werden.
- ◆ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
- ◆ Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- ◆ Präsident/in
 - ◆ Geschäftsführer/in (was auch der Gesamtvorstand sein kann)
 - ◆ Rechnungsführer/in
 - ◆ Leiter/innen von Kommissionen (bes. Information, Anlaufstelle Ethik)
 - ◆ Beisitzer/innen
- ◆ Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf folgende Zeiten gewählt: Präsident/in: 3 Jahre; Geschäftsführer/in: 2 Jahre; Rechnungsführer/in: 2 Jahre; Kommissions-Vertreter/innen: 2-3 Jahre; Beisitzer/innen: 2 Jahre
Wiederwahl ist für alle möglich.

Art. 10 (früher Art. 15) Zu den **Aufgaben der Kommission für Information und Forschung** gehören:

- ◆ Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigung
- ◆ Herausgabe vereininterner Informationsdienste, sowie gegebenenfalls einer Fachzeitschrift
- ◆ evtl. die Unterstützung von Forschung, die auf die Ziele der PVSD bezogen sind, evtl. Einrichtung einer Dokumentationsbibliothek

Art. 11 (früher Art. 16) Die **Anlaufstelle für ethische Fragen** orientiert sich an den für die PBSP-Arbeit spezifischen Ethik-Richtlinien.

- ◆ Sie berät die Organe der PVSD zu ethischen Fragen, weist auf Problemstellungen hin und erarbeitet Vorschläge zur Problemlösung.
- ◆ Sie steht als Adresse und Beratungsstelle für Ethik-Klagen zur Verfügung.

Art. 12 (früher Art. 17) Die **Auflösung der Vereinigung PVSD** ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und muss fristgerecht traktandiert (in die Tagesordnung aufgenommen) worden sein.

- ◆ Die Auflösung der Vereinigung PVSD bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ◆ Das Vereinsvermögen muss mit der Auflösung einem andern gemein-nützigen Zweck im Sinne des Vereinsziels zufließen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Basel, den 27. März 2009-